

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Antrag vom 18.12.2015 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz auf Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Plangenehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 04.04.1995 im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim zur Kenntnis und beauftragt die Bürgermeisterin folgende Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg abzugeben:

„Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 22.12.2015 von der Bezirksregierung Arnsberg aufgefordert eine Stellungnahme zum Antrag vom 18.12.2015 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz auf Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Plangenehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 04.04.1995 im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim abzugeben. Zum abgrabungs- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird seitens der Gemeinde wie folgt Stellung genommen und folgende Anregung ins Verfahren eingebracht:

Gegen die beabsichtigte Verlängerung der nach Wasserhaushaltsgesetz erteilten Plangenehmigung bis Ende 2015 genehmigten Abbaudauer um 1 Jahr bis 31.12.2016 und der Rekultivierungsfrist bis 31.12.2017 werden seitens der Gemeinde Swisttal keine Bedenken vorgetragen, wenn die Gewinnung und Aufbereitung des Quarzkieses und –sandess weiterhin entsprechend der Plangenehmigung zur Zulassung des Hauptbetriebsplanes der Bezirksregierung Arnsberg unter Einhaltung der dort formulierten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete bzw. Reine Wohngebiete an dem nächstgelegenen Aussiedlerhof bzw. am Ortsrand von Buschhoven eingehalten werden und dass zur Minimierung von Staubemissionen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Das gilt besonders bei Trockenwetterlagen; hier sind entsprechende Maßnahmen beim Einsatz der Förderbänder für den Kiestransport sowie dem Fahrzeugverkehr auf den Betriebsstraßen erforderlich.

Bedenken zum Betrieb des Tagebaus an Werktagen in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr bestehen nicht. Der in der Plangenehmigung formulierten Aussage „in Ausnahmefällen sollen in Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse die Betriebszeiten verlängert werden“ wird seitens der Gemeinde nicht zugestimmt. Für die Einhaltung der Ziele zum Schutzgut Mensch ist es unbedingt erforderlich, dass die Ruhezeiten in der Nacht eingehalten werden. Insofern wird einer pauschalierten Anpassung in Ausnahmefällen die Betriebszeiten zu verlängern nicht zugestimmt.

Die Stellungnahme der Gemeinde bezieht sich ausschließlich auf den jetzt vorliegenden Antrag auf Verlängerung der genehmigten Abbaudauer um 1 Jahr bis 31.12.2016 und der Rekultivierungsfrist bis 31.12.2017.

Zu der beabsichtigten Fortsetzung der Gewinnungsarbeiten um ca. 9 Jahre durch eine teilweise Vertiefung und Erweiterung des Gewässers im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim werden seitens der Gemeinde keine Aussagen getroffen und sind auch nicht Gegenstand der abzugebenden Stellungnahme. Hierzu ist die Vorlage entsprechender Antragsunterlagen durch die Antragstellerin und eine erneute Beratung im Planungs- und Verkehrsausschuss sowie Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss der Gemeinde abzuwarten.

Die Gemeinde weist auf folgende Missetände hin, die zu beseitigen sind:

1. Die bereits seit Jahren bestehende nördliche Abbaukante der Kiesgrube entlang eines gemeindeeigenen Weges ist augenscheinlich über weite Strecken zu steil. Sie entspräche

damit nicht den Vorgaben des Gutachtens von 2011 (Abböschung 1:1,5), welches laut Vorhabenträger die fachliche Grundlage für den aktuellen Antrag darstellt.

Die dauerhafte Standsicherheit dieser Böschung in direkter Nachbarschaft eines auch landwirtschaftlich viel genutzten Weges muss unserer Auffassung nach spätestens bis zum Ende der Rekultivierungsfrist der aktuellen Plangenehmigung hergestellt sein. Diese konkretisierende Auflage sollte Bestandteil einer etwaigen Genehmigung zur Verlängerung des gerade ausgelaufenen Abschlussbetriebsplans bis Ende 2017 sein.

2. Hinweisen möchten wir außerdem auf den an einigen Stellen zu niedrigen sowie teilweise maroden Absperrzaun rund um das Betriebsgelände. Das Areal nördlich der Grube gehört bekanntlich zum Naherholungsgebiet rund um Buschhoven. Der gemeindeeigene Weg entlang der nördlichen Abbaukante wird dementsprechend häufig genutzt. Die unzureichende Sicherung des Grubenrands stellt besonders an dieser Stelle eine unkalkulierbare Gefahr für die Bevölkerung dar.

3. Nordwestlich angrenzend an die Abgrabungsfläche verläuft eine Gasleitung. Aufgrund von Geländeabgängen in der Nähe der Gasleitung ist die PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH mit Sitz in Essen zu beteiligen. Voraussichtlich werden Sicherungsmaßnahmen an der Gasleitung erforderlich.

Zu kritisieren ist die späte Einreichung des Antrages auf Fristverlängerung kurz vor Ablauf der Genehmigung. Hierfür besteht insbesondere Unverständnis dahingehend, das bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag formell keine Erlaubnis zur Durchführung von Abgrabungen besteht.“